Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

31. Oktober 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.

BGE 147 III 505 Sachverhalt

- Das Stammkapital der B GmbH beträgt Fr. 20'000 und ist aufgeteilt in 20 Stammanteile mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.
- A hält 9 Stammanteile (somit 45% des Stammkapitals). C hält 1
 Stammanteil (somit 5% des Stammkapitals). Der Geschäftsführer D hält 10 Stammanteile (somit 50% des Stammkapitals).
- A möchte aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheiden.
- Weder ein Mitgesellschafter noch ein Dritter erklären sich bereit, seine Stammanteile zu übernehmen.
- Was würden Sie empfehlen?



BGE 147 III 505 Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: OR 822 I
 - Austrittsrecht eines Gesellschafters
 - Richterliches Urteil
 - Wichtiger Grund
- OR 825: Abfindungsanspruch
 - Wirklicher Wert der Stammanteile
- OR 825a: Drei Möglichkeiten
 - Ziff. 1: Erwerb durch verwendbares Eigenkapital
 - Ziff. 2: Veräusserung der Stammanteile
 - Ziff. 3: Vernichtung durch Kapitalherabsetzung



BGE 147 III 505 Lösung (2)

- Frage der Möglichkeit der Übernahme durch die Gesellschaft
- OR 783: Erwerb eigener Stammanteile
 - OR 783 II: Höchstgrenze von 35%; *i.c.* 45%
- Verhältnis des Austritts eines Gesellschafters zu dessen Abfindungsanspruch
 - Schutzgedanke von OR 783 II: Sicherung des Gesellschaftskapitals
 - Keine Bewilligung des Austritts möglich, wenn das Ausscheiden aus der GmbH dazu führen würde, dass die Gesellschaft eigene Stammanteile im Nennwert von über 35% des Stammkapitals hielte; i.c. Bewilligung nicht möglich
- OR 821 III: Auflösung aus wichtigem Grund
 - ZPO 58 I: Dispositionsgrundsatz

BGer 4A_61/2009 Sachverhalt (verkürzt)

- A und B gründen 1997 die Y GmbH mit dem Stammkapital von Fr. 20'000. Sie bringen statt Bareinlagen eine Einzelfirma als Sacheinlage ein. Die Firma hat als einziges Aktivum ein Grundstück im Wert von Fr. 650'000 und Passiva im Wert von Fr. 550'000.
- Das Grundstück geht aufgrund eines nicht erkannten Formfehlers nach ausländischem Recht nicht ins Eigentum der Y GmbH über. Die Schulden gehen dagegen über. Die GmbH wird ins Handelsregister eingetragen.
- Die X Bank gewährt ein Darlehen, das im nachfolgenden Konkurs der Y GmbH uneinbringlich wird. Die Konkursverwaltung tritt die Ansprüche an die X Bank ab.
- Die X Bank macht gegen A und B eine Gründerhaftungsklage geltend.



BGer 4A_61/2009 Lösung (1)

- Anspruch aus Gründerhaftung gemäss OR 827 i.V.m. 753 Ziff. 1 und 2
- Aktivlegitimation: Gläubiger, sofern 757 II vorliegt.
 - Dogmatische Einordnung des Anspruchs:
 - BGE 117 II 432: Einheitlicher Anspruch der Gläubigergesamtheit.
 Vorteil: Es kann nur ein Prozess geführt werden, der den gesamten
 Schaden der Gesellschaft umfasst. Individuelle Einreden der Gründer gegen den Gläubiger oder die GmbH sind ausgeschlossen.
 - Theorie der Doppelnatur = Anspruch der GmbH und der Gläubiger jeweils aus eigenem Recht. Einreden gegen jeweiligen Anspruch sind möglich.
 - Theorie der Prozessstandschaft = Gläubiger klagt Anspruch der Gesellschaft ein. Alle Einreden gegen Gesellschaft oder Gläubiger zulässig.

BGer 4A_61/2009 Lösung (2)

- Passivlegitimation: Gründer
- Pflichtwidrigkeit:
 - 1. Verstoss: Sacheinlagevertrag nicht ordnungsgemäss beurkundet gem. OR 777*c* II, 634, 631
 - Verstoss: OR 777
 - 3. Verstoss: Sacheinlage angegeben, die gem. OR 777c II, 634 nie ins Eigentum der GmbH überging.



BGer 4A_61/2009 Lösung (3)

- Schaden: Streit, ob
 - 1. nur gezeichnetes, aber nicht gedecktes Kapital, also Fr. 20'000 (Liberierungsmanko) oder
 - 2. versprochene, aber nicht geleistete Einlage von Fr. 650'000 oder
 - 3. Differenz von Grundstück und Passiva, also Fr. 100'000 oder
 - 4. eingebrachte Schulden zzgl. Fr. 20'000?
- Ansicht 4 ist zutreffend: Ohne das pflichtwidrige Verhalten hätten die Gründer (1) eine Bareinlage von Fr. 20'000 einbracht und (2) Schulden von Fr. 550'000 nicht eingebracht. Da gerade Gläubiger auf die Bilanz als Ganzes vertrauen, kann es nicht nur auf die Fr. 20'000 ankommen:
 "Schaden ist nicht nur sog. Liberierungsmanko." Andererseits kann es nicht

"Schaden ist nicht nur sog. Liberierungsmanko." Andererseits kann es nich auf den Wert des Grundstücks ankommen, denn die GmbH hat wegen des Formmangels keinen Anspruch auf diesen Wert. Würde man ihr als Schadensersatz den Wert geben, wäre die Formunwirksamkeit quasi unbeachtlich.



BGer 4A_61/2009 Lösung (4)

- Kausalität: insb. ungenügende Rügen betr. rechtmässigem Alternativverhalten. Kausalität aufgrund Verstoss gegen Sachübernahmevertrag.
- Verschulden
- Die X Bank klagt Gesamtanspruch ein, also Fr. 550'000 + Fr. 20'000.
 Davon darf sie vorab Fr. 220'000 behalten; der Rest geht in die Konkursmasse (OR 757 II).